

## **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und Leistungen für Mitglieder und Versicherte**

Stand April 2010

### **Allgemeines**

Wir sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz u. a. für

- Arbeiter, Angestellte und Auszubildende in Einrichtungen einer Kommune oder des Landes
- Kinder in staatlich anerkannten Tagesstätten, Schüler und Studierende
- Beschäftigte in Privathaushalten (z. B. Haushaltshilfen)
- Personen, die für das Land, die Kommunen oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen ehrenamtlich tätig sind (z. B. Gemeinderatsmitglieder, Elternbeiräte, Schülerlotsen)
- Ehrenamtlich Tätige in Hilfeleistungsorganisationen (z. B. Freiwillige Feuerwehr, Malteser Hilfsdienst, DLRG)

Für den genannten Personenkreis ist der Versicherungsschutz kostenfrei. Die Beiträge zahlen das Land und die Kommunen bzw. für Beschäftigte in Privathaushalten ihre Arbeitgeber.

Unsere wichtigste Aufgabe ist die Verhütung von Arbeits-/Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten die Träger der Einrichtungen, führen Besichtigungen durch und bieten Seminare an.

Wenn es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit kommt, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit wiederherzustellen bzw. den Versicherten und seine Angehörigen finanziell abzusichern.

### **Versicherungsschutz**

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles. Versicherungsfälle sind Arbeits-/Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang beispielsweise mit dem Ehrenamt, den schulischen Veranstaltungen oder der Arbeitstelle stehen. Im Einzelfall geben wir Ihnen gerne Auskunft (s. Kasten am Ende des Merkblattes).

### **Unsere Leistungen im Überblick**

#### **Heilbehandlung**

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung
- Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahr- und Transportkosten

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- berufsvorbereitende Maßnahmen
- berufliche Ausbildung, Umschulung

## Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Leistungen im Todesfall

## Heilbehandlung

Wir haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst bald nach dem Versicherungsfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, insbesondere auch eine qualifizierte unfallmedizinische Versorgung, gewährleistet wird.

### 1. Ärztliche Behandlung

Nach einem Versicherungsfall ist jeder Arzt berechtigt und verpflichtet, die Erstversorgung eines Verletzten vorzunehmen. Dazu bieten sich insbesondere Ärzte an, die ortsnah praktizieren und über eine entsprechende Erfahrung auf unfallmedizinischem Fachgebiet verfügen.

### 2. Durchgangsarztverfahren

Durchgangsärzte sind von den Trägern der Unfallversicherung bestellte Fachärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin. Jeder Arzt ist verpflichtet, einen Patienten, der als Folge eines Versicherungsfalls voraussichtlich länger als eine Woche behandlungsbedürftig ist oder dessen Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus führt, unverzüglich einem Durchgangsarzt vorzustellen.

### 3. H-Arzt-Verfahren

Von der Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt sind die H-Ärzte (ebenfalls fachlich befähigte, entsprechend ausgestattete und bestellte Ärzte) befreit.

Die Adressen der für den jeweiligen örtlichen Bereich zuständigen Durchgangs- und H-Ärzte sind bei dem Unfallversicherungsträger zu erfahren.

#### 4. Augen-/Hals-Nasen-Ohren- Verletzung

Wenn eine isolierte Augen- oder HNO-Verletzung vorliegt, muss der Verletzte vom Facharzt untersucht werden.

#### 5. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Wir übernehmen die Kosten für alle erforderlichen, ärztlich verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bis zur Höhe der von dem Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgelegten Festbeträge. Sofern das Ziel der Heilbehandlung nicht mit einem Mittel, für das ein Festbetrag gilt, erreicht werden kann, darf der Arzt auch ein teureres Mittel verordnen.

Eine allgemeine Beteiligung des Versicherten an den Kosten der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel - wie in der Krankenversicherung - kennt die Unfallversicherung nicht.

#### 6. Hilfsmittelschaden

Ein Versicherungsfall setzt grundsätzlich einen Gesundheitsschaden voraus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet jedoch der Verlust oder die Beschädigung eines Hilfsmittels (z. B. Brille, Kontaktlinse), wenn

- das Hilfsmittel im Augenblick der Schädigung benutzt oder wenigstens zur jederzeitigen Benutzung bei der versicherten Tätigkeit am Körper getragen und
- der Schaden durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurde.

Die Kosten z. B. von Brillengläsern werden im medizinisch notwendigen Umfang erstattet.

Der nachgewiesene Schaden beim Brillengestell kann bis zu einem Betrag von 250,00 € bezuschusst werden.

#### 7. Fahr- und Transportkosten

Nach einem Versicherungsfall werden neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten bezahlt.

Die Transportmöglichkeiten reichen von öffentlichen Verkehrsmitteln über Pkw, Taxi, Rettungswagen bis zum Rettungshubschrauber.

Welches Transportmittel gewählt wird, ist grundsätzlich nach den Verhältnissen im Einzelfall zu entscheiden.

Krankenwagen oder Hubschrauber sind nur in **schweren und schwersten Fällen** heranzuziehen. Es gilt, den Grundsatz der Angemessenheit und Sparsamkeit zu beachten.

Wir erstatten die Kosten der Pkw-Fahrten mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz –BRKG-). Für die Bestimmung der Entfernung ist die verkehrsübliche Strecke maßgebend.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir nur nach Vorlage der entsprechenden Belege. Der Verletzte ist hier verpflichtet, mögliche Fahrpreisvergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Taxiunternehmer können die Fahrten verletzter Personen zum Arzt direkt mit uns abrechnen. Dazu lässt sich der Taxiunternehmer vom behandelnden Arzt eine Verordnung ausstellen. Vorgelegte Taxikosten erstatten wir. Ein Eigenanteil verbleibt dem Versicherten nicht.

## **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben umfassen u. a. Leistungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, zur beruflichen Anpassung, Fortbildung und Umschulung. Über die im konkreten Einzelfall möglichen Leistungen beraten wir gerne oder informieren auch den Arbeitgeber des Verletzten.

## **Geldleistungen**

### **1. Verletztengeld**

Das Verletztengeld wird grundsätzlich während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Die Entgeltfortzahlung wird dabei auf das Verletztengeld angerechnet.

Für Arbeitnehmer berechnet sich das Verletztengeld aus dem Regelentgelt (Bruttoverdienst vor der Arbeitsunfähigkeit). Es beträgt grundsätzlich 80 v.H. des Regelentgelts. Das Verletztengeld ist auf das entgangene Nettoentgelt begrenzt.

Wir zahlen bei Bezug von Verletztengeld die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zur Hälfte und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in voller Höhe.

Auch selbstständige Unternehmer erhalten für die Zeit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld. Das Arbeitseinkommen ist bei der Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil zu berücksichtigen. Maßgebend ist das im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitseinkommen.

Das Regelentgelt ist jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ( $75.000,00 \text{ €} : 360 = 208,33 \text{ €}$  Höchstregelentgelt/Kalendertag).

**Beispiel:**

$$\begin{array}{l} \text{Arbeitseinkommen} \qquad \qquad \qquad 40.000,00 \text{ €} : 360 \\ \text{Regelentgelt} = \qquad \qquad \qquad 111,11 \text{ €} \times 80 \text{ v.H.} \\ \qquad \qquad \qquad = \qquad \qquad \qquad \mathbf{88,89 \text{ € Verletztengeld/Kalendertag}} \end{array}$$

Bei Verletztengeldbezug von mehr als einem Jahr wird diese Leistung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

## 2. Übergangsgeld

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. einer Umschulung) erhalten Versicherte Übergangsgeld. Daneben zahlen wir die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe.

## 3. Pflegegeld

Pflegegeld wird dann gewährt, wenn der Verletzte infolge des Versicherungsfalles so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Betreuung und Pflege bedarf.

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von dem Ausmaß der konkreten Hilflosigkeit, der Art und Schwere der Verletzung, dem Umfang der tatsächlich gewährten Hilfe und den dadurch bedingten Kosten.

Ab 01.07.2009 beträgt das Pflegegeld monatlich zwischen 307,00 € und 1.228,00 €; es wird jedes Jahr angepasst.

Anstatt des Pflegegeldes kann auch Pflege als Sachleistung (ambulante Pflege zu Hause oder Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) gewährt werden.

## 4. Rente an Versicherte

Rente erhalten Versicherte, die durch den Arbeitsunfall in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H. gemindert sind. Diese Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) muss über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus andauern.

Auch bei einer MdE von je 10 v.H. aufgrund von zwei Versicherungsfällen wird Rente gezahlt.

Der Grad der MdE wird von uns auf ärztlichen Vorschlag festgestellt.

Liegt eine rentenberechtigende MdE vor, berechnet sich die Rente aus dem Jahresarbeitsverdienst (JAV). Als JAV gilt das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen des Versicherten in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall.

**Beispiel:**

Unfall vom 13.02.2009, maßgebendes Brutto-Entgelt vom 01.02.2008 bis 31.01.2009

Der Jahresarbeitsverdienst wird bis zum Höchstbetrag von 75.000,00 € berücksichtigt.

Bei Kindern und Jugendlichen beträgt der Jahresarbeitsverdienst im Jahr 2010

- bis zum vollendeten 6. Lebensjahr           7.655,00 €
- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr       10.220,00 €

Bei Versicherten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und vor dem Unfall nicht gearbeitet oder nur wenig verdient haben, wird die Rente nach gesetzlichen Mindestbeträgen berechnet.

Im Jahr 2010 beträgt der Mindest-JAV für Personen

- vom 15. bis zum 18. Lebensjahr    12.264,00 €
- ab dem 18. Lebensjahr            18.396,00 €

Für Selbstständige, z. B. für Landwirte, gilt als JAV das in den 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte Erwerbseinkommen maximal bis zum Höchst-JAV von 75.000,00 €.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der MdE. Ist jemand wegen Unfallfolgen völlig erwerbsunfähig, so erhält er die Vollrente. Sie beträgt 2/3 des JAV. Bei teilweiser MdE wird die entsprechende Teilrente gezahlt.

**Beispiel**

|                      |   |             |
|----------------------|---|-------------|
| JAV                  | = | 45.000,00 € |
| jährliche Vollrente  | = | 30.000,67 € |
| monatliche Vollrente | = | 2.500,00 €  |

|                      |   |             |
|----------------------|---|-------------|
| JAV                  | = | 25.000,00 € |
| jährliche Teilrente  |   |             |
| bei 20 v.H. MdE      | = | 3.333,33 €  |
| monatliche Teilrente | = | 277,78 €    |

**Leistungen im Todesfall**

Wird der Versicherte durch einen Unfall getötet, erhalten die Hinterbliebenen folgende Leistungen:

- Sterbegeld
- Witwen-/Witwerrente
- Waisenrente
- Rente an frühere Ehegatten
- Elternrente

## 1. Sterbegeld

Als Sterbegeld wird 1/7 der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gezahlt (ab 01.01.2010 = 4.380,00 €).

## 2. Witwen-/Witwerrente

Die „kleine“ Witwen-/Witwerrente beträgt 30 v. H. des JAV.

Eine „große“ Witwen-/Witwerrente in Höhe von 40 v. H. des JAV erhält, wer

- das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist oder
- mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

Seit dem 01.01.2002 wird eine „kleine“ Witwen-/Witwerrente längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, gezahlt.

Über diesen Zeitraum hinaus wird die „kleine“ Witwen-/Witwerrente nur noch gewährt, wenn

- der Versicherte vor dem 01.01.2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte mindestens vor dem 02.01.1962 geboren wurde.

Einkommen der Witwe/des Witwers, das mit der Rente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, welches das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung (seit 01.07.2009 = 718,08 €) übersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v.H. auf die monatliche Rente angerechnet.

## 3. Waisenrente

Waisenrente erhält jedes Kind der/des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in Sonderfällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Waisenrente beträgt 20 v.H. des JAV für Halbweisen und 30 v.H. für Vollweisen.

Einkommen einer über 18 Jahre alten Waise, das mit der Waisenrente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, welches das 17,6-fache des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung (seit 01.07.2009 = 478,72 €) übersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v.H. auf die monatliche Rente angerechnet.

#### 4. Rente an frühere Ehegatten

Entsprechend der Witwen-/Witwerrente wird auch Rente an den früheren Ehegatten gezahlt. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn die/der Verstorbene vor seinem Tod regelmäßig Unterhalt geleistet hat oder zum Unterhalt verpflichtet war.

Hier wird ein Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung durchbrochen, denn diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Anspruch wird im Verhältnis der Ehejahre auf die/den Witwe/Witwer und den früheren Ehegatten aufgeteilt.

#### 5. Elternrente

Diese Rente kommt nur dann in Betracht, wenn Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern der/des Verstorbenen wesentlich von ihr/ihm unterhalten worden sind bzw. unterhalten worden wären.

Die Rente ist nur so lange zu gewähren, als ein Anspruch auf Unterhalt hätte geltend gemacht werden können.

Die Rente beträgt für ein Elternpaar 30 v.H. des JAV und für einen Elternteil 20 v.H. des JAV.

#### 6. Grundsätzliches zu den Renten

Hinterlässt die/der verstorbene Versicherte mehrere anspruchsberechtigte Personen, dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen 80 v.H. des JAV nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, werden die einzelnen Renten anteilmäßig gekürzt. Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen wird darauf teilweise angerechnet.

Versicherten- und Hinterbliebenenrenten werden jedes Jahr der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Außerdem können die Versichertenrenten auf Antrag ganz oder teilweise abgefunden werden.

#### Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne

Versicherungsschutz und Leistungen

02632 960-112  
[c.pfeiffer@ukrlp.de](mailto:c.pfeiffer@ukrlp.de)

Prävention

02632 960-399  
[info@ukrlp.de](mailto:info@ukrlp.de)